

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Kirchengesetz zur Änderung des Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der Doppelten Buchführung in Konten**

**Vom 24. April 2015**

### **Artikel 1**

## **Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG)**

### Gesetzesübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften zum Haushalt

- § 1 Zweck des Haushalts
- § 2 Geltungsdauer
- § 3 Wirkungen des Haushalts
- § 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 5 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 6 Finanzplanung
- § 7 Grundlagen der Outputorientierung

#### Abschnitt II

#### Aufstellung des Haushalts

- § 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
- § 9 Vollständigkeit
- § 10 Ausgleich des Haushalts
- § 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 12 Deckungsfähigkeit
- § 13 Budgetierung
- § 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln
- § 15 Übertragbarkeit
- § 16 Sperrvermerk
- § 17 Kurzfristige Kredite
- § 18 Kredite
- § 19 Innere Kredite
- § 20 Verpflichtungsermächtigungen
- § 21 Bürgschaften
- § 22 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 23 Zuwendungen
- § 24 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel
- § 25 Sondervermögen
- § 26 Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
- § 27 Nachtragshaushalt

Abschnitt III  
Ausführung des Haushalts

- § 28 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 29 Vergabe von Aufträgen
- § 30 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
- § 31 Sicherung des Haushalts
- § 32 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 33 Stellenbewirtschaftung
- § 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 35 Anordnungen

Abschnitt IV  
Allgemeine Vorschriften zum Rechnungswesen und Controlling

- § 36 Aufgaben des Rechnungswesens
- § 37 Organisation
- § 38 Personal der Finanzbuchhaltung
- § 39 Controlling

Abschnitt V  
Buchführung

- § 40 Kriterien der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung
- § 41 Automatisierte Datenverarbeitung
- § 42 Zeitpunkt der Buchungen
- § 43 Zahlungsverkehr
- § 44 Unterjährige Auswertungen
- § 45 Abschluss der Bücher

Abschnitt VI  
Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz

- § 46 Jahresabschluss
- § 47 Inventur
- § 48 Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze
- § 49 Bilanz
- § 50 Anlagevermögen
- § 51 Umlaufvermögen
- § 52 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 53 Reinvermögen
- § 54 Sonderposten
- § 55 Rückstellungen
- § 56 Verbindlichkeiten
- § 57 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- § 58 Ergebnisrechnung
- § 59 Anhang
- § 60 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

Abschnitt VII  
Vermögen

- § 61 Vermögen
- § 62 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Abschnitt VIII  
Prüfung, Entlastung und Aufsicht

- § 63 Prüfung durch das Amt für Revision
- § 64 Kontrolle und Entlastung
- § 65 Aufsicht

Abschnitt IX  
Schlussbestimmungen

- § 66 Aufbewahrungsfristen
- § 67 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe
- § 68 Begriffsbestimmungen
- § 69 Ausführungsbestimmungen

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

**§ 1 Zweck des Haushalts**

(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

(2) Die Aufstellung eines Haushaltes ist für die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Gesamt- und Zweckverbände verpflichtend.

(3) Kirchengemeinden sollen einen Haushalt aufstellen. Notwendigkeit, Art und Umfang legt das Landeskirchenamt durch Verordnung fest.

**§ 2 Geltungsdauer**

Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

**§ 3 Wirkungen des Haushalts**

(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.

(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### **§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und die Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen.

#### **§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Im Investitions- und Finanzierungshaushalt gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend.

#### **§ 6 Finanzplanung**

(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist anzupassen und fortzuführen.

#### **§ 7 Grundlagen der Outputorientierung**

(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs. Innerhalb des Haushaltsbuchs erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern.

(2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

(3) Für jede Untergliederung ist ein Teilergebnis zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt zu ordnen.

### **Abschnitt II**

#### **Aufstellung des Haushalts**

#### **§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

(1) Der Haushalt besteht aus

a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,

b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäft-

tigteneinheit nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.

(2) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ zu veranschlagen.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen erfolgsneutralen Haushaltsmittel.

(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnis, Investitions- und Finanzierungshaushalt werden vom Landeskirchenamt festgelegt.

## **§ 9 Vollständigkeit**

Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltsmittel enthalten.

## **§ 10 Ausgleich des Haushalts**

(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. In diesem Rahmen ist auch die Liquidität sicherzustellen.

(2) Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn kein negatives Bilanzergebnis ausgewiesen wird.

(3) In der Planung ist ein negatives Bilanzergebnis zulässig, wenn ein nach § 53 Absatz 1 angemessener Vermögensgrundbestand nicht unterschritten wird.

(4) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Jahresüberschüsse genutzt werden.

## **§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

(1) Die Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.

(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Planansätze sind die Planansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, soll die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Zuordnung erheblich sind.

## **§ 12 Deckungsfähigkeit**

Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für den Investitions- und Finanzierungshaushalt.

## **§ 13 Budgetierung**

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei kann die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen werden, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß §§ 12, 14 und 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.

## **§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln**

(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 13 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 30 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.

## **§ 15 Übertragbarkeit**

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

## **§ 16 Sperrvermerk**

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

## **§ 17 Kurzfristige Kredite**

(1) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit können kurzfristige Kredite (Kassenkredite) aufgenommen werden. Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn

im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) die Höhe der insgesamt möglichen Kassenkredite festgelegt wird.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

(3) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich wäre.

(4) Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

## **§ 18 Kredite**

(1) Kredite können aufgenommen werden

a) für Investitionen,

b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung insbesondere für Strukturveränderungen.

Sie bedürfen vor ihrer Aufnahme eines Beschlusses des für die Beschlussfassung des Haushalts zuständigen Organs.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

## **§ 19 Innere Kredite**

Werden zweckgebundene Finanzmittel einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.

## **§ 20 Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) voraus.

(2) Diese Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der Haushaltsjahre veranschlagt werden, auf die sich die Finanzplanung bezieht, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

## **§ 21 Bürgschaften**

Bürgschaften bedürfen vor ihrer Übernahme eines Beschlusses des für die Beschlussfassung des Haushalts zuständigen Organs.

## **§ 22 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

## **§ 23 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur Kirche und nicht zu den kirchlichen Werken, Diensten und Einrichtungen im Sinne des Artikels 86 Grundordnung gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die mit der Zuwendung zu erreichenden Ziele, Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Zuwendungen an Stellen bei Trägern nach Artikel 87 Grundordnung in Verbindung mit den §§ 4 und 19 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

## **§ 24 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 25 Sondervermögen**

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände festlegen, dass für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Sondervermögen nach Satz 1 können für die Landeskirche im Rahmen des Haushaltsbeschlussverfahrens gebildet werden.

(2) Soweit weitere rechtliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.



## **§ 26 Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Der Haushalt ist frühzeitig, nach Möglichkeit vor Beginn des Haushaltsjahres, aufzustellen und zu beschließen.

(2) Der Haushaltsbeschluss der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist nach Beschlussfassung mit Haushalt, Ortskirchensteuerbeschluss und Anlagen eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind vorher in einem Hauptgottesdienst oder in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse sind gemäß der Kirchensteuerordnung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Die Haushalte der Kirchenkreise sowie der Gesamt- und Zweckverbände, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, einschließlich der Umlagebeschlüsse und der Anlagen werden dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorgelegt. Gleiches gilt für Haushalte von Kirchengemeinden und Verbänden, die einem Kirchenkreis angeschlossen sind, der zugleich Aufgaben eines Gesamtverbandes wahrnimmt.

(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden sowie der Gesamt- und Zweckverbände, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen, sind dem Kirchenkreisvorstand anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie zu genehmigen. Der Kirchenkreisvorstand legt Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit fest.

(5) Ortskirchensteuerbeschlüsse sind dem Landeskirchenamt vorzulegen, welches über die kirchenaufsichtliche Genehmigung entscheidet und gegebenenfalls die staatliche Genehmigung einholt. Wenn sich der Ortskirchensteuerbeschluss gegenüber dem Vorjahr nicht ändert, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) Im Übrigen ist das Landeskirchenamt berechtigt, in Einzelfällen oder zur Sicherung der Einheitlichkeit des Haushaltswesens der Landeskirche, Haushalte der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände zur Prüfung anzufordern.

(7) Der von der Landessynode beschlossene Haushalt der Landeskirche ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(8) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

a) nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um

aa) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

bb) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

b) die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

c) Aufnahmen von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs.

## **§ 27 Nachtragshaushalt**

- (1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.
- (2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
  - a) der Haushaltsausgleich erheblich gefährdet ist und auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

## **Abschnitt III**

### **Ausführung des Haushalts**

## **§ 28 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

- (1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen.
- (2) Die Planansätze sind so zu bewirtschaften, dass
  - a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
  - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten vertraglich zu vereinbaren.
- (5) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können in begründeten Fällen Handvorschüsse bewilligt werden. Die Abwicklung erfolgt in der Regel über ein Konto des Antragstellers. Diese Vorschüsse sollen zeitnah abgerechnet werden.
- (6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.
- (7) Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden.

## **§ 29 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –Teil A (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen, sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen –Teil A (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, angewendet werden.

## **§ 30 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

## **§ 31 Sicherung des Haushalts**

(1) Durch Gegenüberstellung der Haushaltsmittel oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Rechnungsjahres darüber zu wachen, dass die Planansätze eingehalten werden und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## **§ 32 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden. § 15 bleibt unberührt.

(2) Zweckgebundene Mittel (§ 14) bleiben auch über das Rechnungsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

## **§ 33 Stellenbewirtschaftung**

(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

## **§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den Beschlussorganen der für das Mahnverfahren zuständigen Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 35 Anordnungen**

(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen sind unverzüglich zu erstellen, sobald der Rechtsgrund, der Debitor oder Kreditor, Betrag und Fälligkeit feststehen. Die Anordnung beinhaltet auch den zugehörigen Zahlungsvorgang unabhängig von dessen Zeitpunkt. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Buchung oder Zahlung begründen, sollen beigelegt werden.

Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.

Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).

(2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(4) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(5) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens als angeordnet.

(6) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

- a) vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,

- b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
  - c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
  - d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
  - e) Abschluss der Ergebniskonten und
  - f) betragsgleiche Umbuchungen zwischen Barkassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben eines Kontoinhabers.
- (7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.
- (8) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.
- (9) Weitere Bestimmungen über die Anordnung kann das Landeskirchenamt erlassen.

## **Abschnitt IV**

### **Allgemeine Vorschriften zum Rechnungswesen und Controlling**

#### **§ 36 Aufgaben des Rechnungswesens**

Das Rechnungswesen hat

- a) den Umgang mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen,
- b) in einer Finanzbuchhaltung die Buchungen auszuführen, den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Belege zu sammeln,
- c) den Jahresabschluss aufzustellen,
- d) die Daten für die Planvergleiche zur Verfügung zu stellen,
- e) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen, sowie
- f) in geeigneten Bereichen eine Kosten- und Leistungsrechnung durchzuführen.

#### **§ 37 Organisation**

(1) Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft wird zentral geführt. Kirchliche Kassen und Konten dürfen nicht von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt werden.

(2) Die Finanzbuchhaltung erfolgt innerhalb eines Kirchenkreises gemeinsam durch ein Kirchenkreisamt (Kassengemeinschaft). Die Errichtung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

(4) Weitere Buchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass

- a) diese separat geführt werden,
- b) diese bei gemeinsamer Verwaltung der liquiden Mittel in die Rechnungsprüfung einbezogen werden,
- c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(6) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der aufsichtführenden Stelle ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
- c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der Auftrag gebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(7) Der Girokonto- und Barkassenverkehr wird zentral in einer Kassengemeinschaft geführt (Einheitskasse).

### **§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung**

Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung führenden Personen verheiratet oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### **§ 39 Controlling**

(1) Ein Controlling zur internen Verwaltungssteuerung ist in geeigneten Bereichen aufzubauen.

(2) Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, die für das Controlling erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

## **Abschnitt V**

### **Buchführung**

#### **§ 40 Kriterien der ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung**

(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen das Vermögen und die Schulden, sowie alle Geschäftsvorfälle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung klar ersichtlich aufgezeichnet werden und in angemessener Zeit nachprüfbar sind. Die Buchungsordnung ist einzuhalten.

(2) Die Geschäftsvorfälle sind nach zeitlicher Ordnung (Grundbuch) und nach sachlicher Ordnung (Hauptbuch) darzustellen.

(3) Die Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um Einzelinformationen. Nebenbücher können z. B. für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.

(4) Die Buchungen sind durch begründende Unterlagen und ggf. Anordnungen zu belegen. Sie erfolgen auf der Grundlage eines einheitlichen Kontenrahmens. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Das Landeskirchenamt legt den Kontenrahmen verbindlich fest und regelt die Ordnung, nach der die Belege abzulegen sind.

(5) Im Rahmen eines Internen Kontrollsystems ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß erledigt werden.

#### **§ 41 Automatisierte Datenverarbeitung**

Die Buchführung erfolgt in einem automatisierten, digitalen Verfahren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme eingehalten werden.

#### **§ 42 Zeitpunkt der Buchungen**

Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung (Sollstellung), Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.

#### **§ 43 Zahlungsverkehr**

(1) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer vorherigen Anordnung (Sollstellung) anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.

(2) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung (Sollstellung) bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.

(3) Lastschriftmandate im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.

(4) Nach Ablauf des Zahlungsziels ist im Rahmen eines zeitnahen und geordneten Forderungsmanagements auf den Ausgleich der offenen Forderungen hinzuwirken (außergerichtliches Mahnverfahren).

(5) Die Finanzmittel sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(6) Bei den kassenführenden Stellen ist eine angemessene Liquiditätsreserve dauerhaft vorzuhalten. Diese ist von den angeschlossenen Körperschaften aufzubringen. Die so erwirtschafteten Zinserträge fließen der kassenführenden Stelle zu.

#### **§ 44 Unterjährige Auswertungen**

In angemessenen Zeitabständen sind Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen und den Budgetverantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 45 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

### **Abschnitt VI**

#### **Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz**

#### **§ 46 Jahresabschluss**

(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Gesamt- und Zweckverbände haben für den Schluss eines Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Schulden darstellenden Abschluss (Bilanz), eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge (Ergebnisrechnung) sowie einen Anhang aufzustellen. Für alle übrigen Körperschaften kann eine vereinfachte doppische Rechnungslegung entwickelt werden. Des Weiteren soll eine Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung beigefügt werden.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

(3) Er muss klar und übersichtlich sein.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(5) Der Jahresabschluss ist von der mit der Geschäftsführung beauftragten Person unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

#### **§ 47 Inventur**

(1) Die Bestände aller Vermögensgegenstände und Schulden sind zu einem Stichtag genau aufzunehmen.

(2) Näheres regeln die Inventurrichtlinien.



## **§ 48 Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze**

(1) Beim Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

- a) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten (Vollständigkeitsprinzip).
- b) Bilanzpositionen der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Bilanzpositionen der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Saldierungsverbot).

(2) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

- a) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Rechnungsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
- b) Bei der Bewertung ist von der dauerhaften Aufgabenerfüllung auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (Fortführungsprinzip).
- c) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
- d) Es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip).
- e) (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).

(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten (Bilanzkontinuität).

(4) Von den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese sind im Anhang zu erläutern.

(5) Näheres regeln die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien.

## **§ 49 Bilanz**

(1) Das nach den geltenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz vollständig nachzuweisen.

(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

(3) Die Bilanz ist nach einer vom Landeskirchenamt festgelegten Gliederung aufzustellen.

## **§ 50 Anlagevermögen**

(1) Anlagevermögen sind die Gegenstände, die bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten; dies gilt nicht für Kirchen und Kapellen mit den dazugehörigen Grundstücken (nicht realisierbares Vermögen).

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen (pro rata temporis) zu vermindern. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

(4) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen.

## **§ 51 Umlaufvermögen**

(1) Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft zu dienen.

(2) Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem Nennwert zu bewerten.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen. Bei Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.

## **§ 52 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

## **§ 53 Reinvermögen**

(1) Ein angemessener Vermögensgrundbestand ist aufzubauen und zu erhalten.

(2) Folgende Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- a) eine Bauunterhaltungsrücklage,
- b) eine Rücklage Schönheitsreparaturpauschale,
- c) ein Finanzhilfefonds.

(3) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen, insbesondere Budgetrücklagen, gebildet werden.

(4) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

## **§ 54 Sonderposten**

(1) Für verwendete Spenden, Vermächtnisse und Zuwendungen für Zwecke des Anlagevermögens sind Sonderposten zu bilden.

(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen nachgewiesen werden.

(3) Die Sonderposten sind bei Verwendung über den Zeitraum der Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagevermögens ergebniswirksam aufzulösen.

### **§ 55 Rückstellungen**

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.

(2) Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in angemessener Höhe zu bilden.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

### **§ 56 Verbindlichkeiten**

(1) Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach am Bilanzstichtag feststehen, sind unabhängig von der Fälligkeit zu passivieren.

(2) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

### **§ 57 Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

### **§ 58 Ergebnisrechnung**

(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Rechnungsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

(2) In der Ergebnisrechnung ist das Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit, ein außerordentliches Ergebnis und das Jahresergebnis sowie das Bilanzergebnis auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

(3) Die Ergebnisrechnung ist nach einer vom Landeskirchenamt festgelegten Gliederung aufzustellen.

### **§ 59 Anhang**

(1) Im Anhang sind anzugeben:

a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,

c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Rechnungsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,

d) Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich.

(2) Als Anlagen zum Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere folgende Dokumente beizufügen:

a) Anlagenspiegel,

b) Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten.

### **§ 60 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)**

(1) Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften und ortskirchlichen Stiftungen sind die Bilanzidentität und -kontinuität zu wahren.

(3) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

## **Abschnitt VII**

### **Vermögen**

#### **§ 61 Vermögen**

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft.

(2) Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstigem Zweckvermögen (z. B. Sondervermögen). Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

(4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer rechtlicher Verpflichtungen in Betracht. Es darf nur zu seinem angemessenen realisierbaren Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushalt zugelassen werden.

## **§ 62 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

## **Abschnitt VIII**

### **Prüfung, Entlastung und Aufsicht**

## **§ 63 Prüfung durch das Amt für Revision**

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Für die Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes ist das Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zuständig. Die Regelungen des Kirchengesetzes über das Amt für Revision bleiben unberührt.

## **§ 64 Kontrolle und Entlastung**

(1) Das die Entlastung erteilende Organ nimmt unbeschadet der Prüfungen nach § 63 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung wahr. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(2) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist auf ihren Vorschlag die Entlastung den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Kirchengemeinden und Gesamtverbände haben im Anschluss an die Entlastung den Jahresabschluss, die Bilanz und die Ergebnisrechnung ggf. in verdichteter Form ohne Belege und personenbezogene Daten eine Woche lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen. Ort und Zeit sind vorher in einem Hauptgottesdienst oder in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

## **§ 65 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Verbände führt der Kirchenkreisvorstand. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Stiftungen führt das Landeskirchenamt.

## **Abschnitt IX**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 66 Aufbewahrungsfristen**

Für die Aufbewahrungsfristen gilt die Kassationsordnung.

#### **§ 67 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

Sofern kirchliche Körperschaften weitere rechtliche Vorschriften anwenden müssen, gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes.

#### **§ 68 Begriffsbestimmungen**

Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Begriffe zugrunde zu legen.

#### **§ 69 Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## **Artikel 2**

### **Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

#### **§ 1 Stellung, Name und Sitz**

(1) Das Amt für Revision ist eine unabhängige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Es führt die Bezeichnung "Amt für Revision der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" und hat seinen Sitz in Kassel.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Das Amt für Revision nimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Finanz- und Verwaltungskontrolle im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahr.
- (2) Ziel der Prüfungen durch das Amt für Revision ist, die Beschlussorgane bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie ihrer Kontroll- und Lenkungsfunktion zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (3) Es werden insbesondere Eröffnungsbilanz-, Jahresabschluss- und Kassenprüfungen sowie Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.
- (4) Das Amt für Revision prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände mit Ausnahme der Diakoniestationen in verfasst kirchlicher Trägerschaft, der rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen, soweit dies in deren Verfassung vorgesehen ist, sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht des Landeskirchenamtes nach Artikel 134 Absatz 3 Grundordnung unterliegen.
- (5) Das Amt für Revision ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Akten, Bücher und sonstiger Unterlagen zu verlangen. Die zur Prüfung notwendigen Daten insbesondere der Finanzbuchhaltung, der Vermögens- und Anlagenbuchhaltung, der Gehaltsbuchhaltung sowie der Personal- und Bauverwaltung sind vorrangig durch unmittelbaren Zugriff auf die eingesetzten EDV-Programme zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Revision verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.
- (6) Der Rat der Landeskirche ist berechtigt, Sonderprüfungsaufträge zu erteilen.
- (7) Das Amt für Revision kann Vorschläge zur Verbesserung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie der damit in Zusammenhang stehenden Arbeitsprozesse machen. Des Weiteren soll es beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.
- (8) Das Amt für Revision kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonderer Sachverständiger bedienen.
- (9) Das Amt für Revision legt dem Rat der Landeskirche bis zum 1. April einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

## **§ 3 Kassenprüfungen**

Das Amt für Revision kann zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung bei den in § 2 Absatz 4 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen angekündigte und unvermutete Kassenprüfungen durchführen. Es soll jährlich in den Kirchenkreisämtern eine Kassenprüfung durchführen, die sich auch auf die verwalteten Körperschaften erstrecken kann.

## **§ 4 Abschlussprüfungen und weitere Prüfungen**

- (1) Das Amt für Revision hat jährlich zu prüfen
  - a) den Jahresabschluss der Landeskirche einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen,
  - b) die Jahresabschlüsse von Stiftungen nach § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes,
  - c) Verwendungsnachweise, bei denen eine Prüfung durch das Amt für Revision durch den Zuschussgeber gefordert wird.
- (2) Die Jahresabschlüsse der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände werden im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung spätestens alle zwei Jahre geprüft.
- (3) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände werden im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung spätestens alle fünf Jahre geprüft. Im Regelfall prüft der Kirchenvorstand oder der vom Kirchenvorstand eingesetzte Prüfungsausschuss den Jahresabschluss abschließend.
- (4) Die Prüfungen sind orts- und zeitnah durchzuführen. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt werden.
- (5) Beim begründeten Verdacht einer Unregelmäßigkeit hat das Amt für Revision sofort eine Prüfung durchzuführen.

## **§ 5 Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel**

- (1) Das Amt für Revision erstellt einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung und leitet ihn der geprüften Stelle zu. Es kann zur Stellungnahme angemessene Fristen setzen und gegebenenfalls kirchenaufsichtliche Maßnahmen erwirken.
- (2) Prüfungsberichte sollen die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung insbesondere durch das Aufzeigen von erheblichen Kostenentwicklungen und von Fällen erheblichen unwirtschaftlichen Verhaltens unterstützen. Der Prüfungsbericht kann Empfehlungen zur künftigen Haushaltsführung, Feststellungen über frühere Haushaltsjahre sowie Ergebnisse aus vergleichenden Prüfungen enthalten.
- (3) Die Prüfungsberichte werden der geprüften und der Aufsicht führenden Stelle zugeleitet.
- (4) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird dem Rat der Landeskirche über den Finanzausschuss der Landessynode gemäß Artikel 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.
- (5) Lässt die Äußerung der geprüften oder sonstigen betroffenen Stelle erkennen, dass sie die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen gezogen hat, so entscheidet das Amt für Revision, ob die Angelegenheit erledigt ist. Die Entscheidung ist der Stelle mitzuteilen.
- (6) Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amt für Revision und der geprüften Stelle und lassen sich diese nicht in angemessener Zeit ausräumen, fordert das Amt für Revision das jeweilige Aufsichtsorgan zur Entscheidung auf. Die geprüfte Stelle ist hiervon zu unterrichten. Entspricht die Entscheidung nicht der Rechtsauffassung des Amtes für Revision, so ist der Rat der Landeskirche zu informieren.



## **§ 6 Organisation des Amtes für Revision**

(1) Das Amt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin (Stellvertretung) sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen, die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(2) Die Leitung wird vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Zustimmung des Rates der Landeskirche berufen und abberufen. Sie ist für die Tätigkeit des Amtes für Revision verantwortlich und vertritt es nach außen.

(3) Die Stellvertretung und die Prüfer und Prüferinnen werden vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin auf Vorschlag der Leitung ernannt und entlassen.

(4) Die Geschäftsverteilung wird von der Leitung im Benehmen mit der Stellvertretung geregelt.

(5) Die Prüfer und Prüferinnen arbeiten, unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2, in eigener Verantwortung.

(6) Sämtliche Mitarbeitende des Amtes für Revision unterliegen der Schweigepflicht. Sie dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Entscheidungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(7) Die Leitung und die Stellvertretung sollen keinem Organ einer vom Amt für Revision zu prüfenden kirchlichen Körperschaft angehören. Gehört ein Prüfer oder eine Prüferin einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft an, so ist er oder sie von deren Prüfung ausgeschlossen.

## **§ 7 Dienstaufsicht**

(1) Die Leitung untersteht der Dienstaufsicht des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

(2) Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit des Amtes für Revision nicht beeinträchtigen.

## **§ 8 Haushalt des Amtes für Revision**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Revision werden in einem besonderen Abrechnungsobjekt des gesamtkirchlichen Haushalts zusammengefasst und durch das Amt für Revision bewirtschaftet.

(2) Die Rechnungsprüfung für das Abrechnungsobjekt des Amtes für Revision wird dem Finanzausschuss der Landessynode übertragen.

## **§ 9 Beteiligung, Unterrichtung**

(1) Rechtzeitig vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts- und Rechnungswesen sowie die Revision betreffen, ist das Amt für Revision zu beteiligen.

(2) Dem Amt für Revision sind alle Vorschriften, Rundschreiben und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung, die finanzielle und haushaltstechnische Auswirkungen haben, zur Kenntnis zu geben.

### Artikel 3

#### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz - FZuwG)**

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz - FZuwG) vom 26. November 1997, KABl. S. 211, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2011, KABl. S. 112, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „Gesamt und Zweckverbände“ durch die Wörter „und die von diesen gebildeten Verbände“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zweckverbände erhalten Zuweisungen für Gebäude nach Abschnitt V, sofern sie Träger oder Nutzer von Gebäuden nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 (Gebäude von Tagesstätten für Kinder) sind; in Ausnahmefällen können einmalige Notzuweisungen (§ 22) gewährt werden.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Landeskirchenamt zu genehmigenden“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. In § 20 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gesamt und Zweckverbänden“ durch die Wörter „und den von diesen gebildeten Verbänden“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Zweckverbände, an denen sich andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände beteiligen, treffen eine Regelung über die Beteiligung der anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in finanziellen Notlagen.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zweckverbände erheben zur Finanzierung ihrer nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Aufwendungen eine Umlage von ihren Mitgliedern.“
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „ein Verbandsorgan“ durch die Wörter „den Zweckverbandsvorstand“ ersetzt.
9. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „ein kirchlicher Rechtsträger“ durch die Wörter „eine kirchliche Körperschaft“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Zweckverbände, die zur Bauunterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, erhalten keine Zuweisung für Gebäude, die im Eigentum einer anderen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände stehen oder von dieser als Eigentum dem Zweckverband übertragen wurden.“

10. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredite“ ersetzt.
11. In § 33 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abschnitte der Haushalte“ durch das Wort „Abrechnungsobjekte“ und das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.“
13. In § 36 Satz 1 wird das Wort „Rechtsträgern“ durch die Wörter „sie tragenden Kirchenkreisen“ ersetzt.
14. In § 40 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 8 KiVwGG in Verbindung mit § 18 VwGG.EKD)“ gestrichen.
15. In § 41 werden die Wörter „die Beschwerde“ durch die Wörter „der Widerspruch“ ersetzt.
16. In § 42 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Widersprüchen“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz - VAufsG)**

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 24. November 1997, KABI. S. 219, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Dezember 2009, KABI. 2009 Nr. 12a, S. 2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesamt- und Zweckverbände“ durch das Wort „Verbände“ ersetzt und die Angabe „(§ 4 HKRG, § 4 HKRG-Doppik)“ wird gelöscht.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die in diesem Gesetz für kirchliche Körperschaften enthaltenen Regelungen gelten auch für ortskirchliche Stiftungen.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen sowie Beitritt oder Ausscheiden als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen oder juristischer Personen zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur,
    - bb) Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Aufnahme von Krediten,“

- cc) Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„11. Errichtung oder Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als 2 Jahren mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit.“
  - dd) In Nr. 13 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und kirchenrechtliche Vereinbarungen solcher Körperschaften“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 werden die Wörter „vorbehaltlich § 14 Absatz 1 Nr. 3 und 4“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 5 werden die Wörter „einer nicht nur geringfügigen Beschäftigung“ durch die Wörter „von mindestens einer halben Vollbeschäftigungseinheit“ ersetzt.
    - cc) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„6. kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts,“.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie von Mitteilungen über Erbschaften oder Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen“ gestrichen.
4. § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b) wird das Wort „Kostenschätzung“ durch das Wort „Kostenberechnung“ ersetzt.
  - b) In Buchst. c) wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die keine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen. Gartennutzungsverträge sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Entgelt von den örtlichen, verkehrsüblichen Sätzen abweicht oder wesentliche Bestimmungen des landeskirchlichen Mustervertrages abgeändert werden.“

## Artikel 5

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969, KABl. S. 25, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014, KABl. S. 255, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchst. d) wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Buchst. d) werden die Wörter „haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
- 2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. f) werden die Wörter „Abnahme der Jahresrechnung“ durch die Wörter „Feststellung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
  - b) In Buchst. l) wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
- 3. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „den Haushaltsplan des Gesamtverbandes auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermö-

gen Rechnung zu legen“ durch die Wörter „den Haushalt des Gesamtverbandes auszuführen und den Jahresabschluss zu erstellen“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABl. S. 89, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Finanzverwaltung, einschließlich Haushalts- und Rechnungswesen, sowie Vermögensverwaltung.“
    - bb) In Nr. 7 wird das Wort „Informationstechnik“ durch die Wörter „Informations- und Kommunikationstechnik“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ und das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Haushalts“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „oder die zuständige Dekanin“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Rechtsträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Haushaltsabschnittes oder Haushaltsplanes“ durch die Wörter „Haushalts des Kirchenkreisamtes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist der oder die Vorgesetzte der leitenden Person. Bei einem von einem Zweckverband getragenen Kirchenkreisamt ist der oder die von dem Verbandsvorstand bestimmte Dekan oder Dekanin der oder die Vorgesetzte.“
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „oder die Vizepräsidentin“ eingefügt und das Wort „Rechtsträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „oder die Vizepräsidentin“ eingefügt.
6. In § 8 wird das Wort „Rechtsträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Übergangsvorschriften**

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften finden für die nach dem vorgenannten Gesetz aufgestellten Haushalte kirchlicher Körperschaften und ihrer unselbständigen Einrichtungen bis zur Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung Anwendung.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Einführung der Doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPIK-EG) vom 27. November 2008 (KABl. S. 242) und das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. 2005 S. 4) außer Kraft.

(3) Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), tritt außer Kraft, sobald für die letzte Jahresrechnung im Sinne von Artikel 7 Entlastung erteilt worden ist. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens stellt der Rat der Landeskirche fest.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Rudolf Schulze**